jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/23 8Ob48/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1986

Norm

ABGB §1295 IId4a
ABGB §1295 IId4b3
EKHG §9 Abs2 H

Rechtssatz

Selbst bei Anlegung des strengen Maßstabes des§ 9 Abs 2 EKHG kann bei einer kurzfristigen witterungsbedingten Sichtbehinderung (Nebelschwaden) nicht verlangt werden, deshalb sogleich die gesamte Schleppliftanlage einzustellen: Einerseits müssen auf der Strecke befindliche Schifahrer weiterbefördert werden, andererseits muß auf Grund der Eigenart des Betriebes von Schleppliften eine gewisse Mindestgeschicklichkeit der Liftbenützer verlangt werden, vorübergehend sichtbehindernde Situationen entsprechend zu meistern.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 48/86
  Entscheidungstext OGH 23.10.1986 8 Ob 48/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0023649

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at